

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mitsubishi Polyester Film GmbH

Allgemeines – Geltungsbereich

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen der Mitsubishi Polyester Film GmbH (im folgenden „Auftraggeber“) und dem Auftragnehmer richten sich nach diesen Bedingungen, sofern nicht im Text der Bestellung oder anderer beiliegender Sonderbedingungen anderslautende Bestimmungen enthalten sind. Anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Weder eine vorbehaltlose Abnahme von Lieferungen oder Leistungen, noch die vorbehaltlose Zahlung von Rechnungen des Auftragnehmers gelten als Anerkennung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzend gelten im grenzüberschreitenden Verkehr die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt aktuellen Fassung. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Angebot - Bestellung

Der Auftragnehmer hat sich im Angebot genau an die Anfrage des Auftraggebers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Auftraggeber.

In allen Schriftstücken sind die komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Auftraggebers anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Nimmt der Auftragnehmer eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit deren Zugang an, so ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

Preise – Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die vereinbarten Preise Festpreise. Kosten für Verpackung, Fracht, Transport bis zur vom Auftraggeber vorgesehenen Empfangsstelle, sowie die Kosten der Transportversicherung sind in diesen Preisen enthalten. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Zahlungen erfolgen erst nach mängelfreier Lieferung bzw. Abnahme, dem Erhalt der in der Bestellung geforderten Unterlagen sowie einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Alle Zahlungen erfolgen, soweit in der Bestellung nichts anderes festgelegt innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Erfolgt die Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang, so wird dem Auftraggeber 2% Skonto gewährt.

Lieferzeit - Lieferung

Die in der Bestellung festgelegten Liefertermine sind verbindlich. Von allen Umständen, welche die Einhaltung der im Bestellschreiben festgelegten Liefertermine unmöglich machen, und der vermutlichen Dauer der Verzögerung, ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers oder dessen Beauftragten über den Stand der Fertigung Auskunft zu erteilen. Der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten sind berechtigt, sich während der normalen Geschäftszeiten über den Fertigungsstand in den Fertigungsstätten des Auftragnehmers oder seiner Zulieferer zu überzeugen.

Der Lieferung sind Lieferscheine und Packzettel beizufügen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Bei Lieferverzug und im Falle der verspäteten Lieferung haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Mängelansprüche

Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in uneingeschränktem Umfang zu. Mängelansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten ab Ablieferung an den Auftraggeber am Erfüllungsort bzw. Abnahme durch den Auftraggeber.

Produkthaftung

Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Rechte an Unterlagen - Vertraulichkeit

An Zeichnungen, internen Normen oder Richtlinien des Auftraggebers, Analysemethoden, Rezepturen, Mustern, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer gelegentlich oder im Rahmen der Vertragserfüllung oder der Anbahnung des Vertragsverhältnisses übermittelt oder in sonstiger Weise bekannt werden, behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor.

Der Auftragnehmer wird die in Absatz 1 benannten Unterlagen sowie alle sonstigen ihm anvertrauten oder bekannt gewordenen Informationen technischer und geschäftlicher Art während der Vertragslaufzeit und danach streng vertraulich behandeln, nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden und auch seinen Mitarbeitern, Lieferanten, Subunternehmern und sonstigen Dritten, denen solche Unterlagen oder Informationen zugänglich gemacht werden, entsprechende Verpflichtungen auferlegen. Nach Abwicklung der Bestellung sind dem Auftragnehmer übermittelte Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen, Abbildungen, Schablonen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie sämtliche Kopien davon dem Auftraggeber unverzüglich zurückzugeben.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die dem Auftragnehmer bereits bekannt waren, die zum der Allgemeinheit zugänglichen Stand der Technik gehören oder ohne Verschulden des Auftragnehmers werden, die der Auftragnehmer von berechtigten Dritten rechtmäßig erwirbt oder vom Auftragnehmer im Rahmen eigener, unabhängiger Entwicklung erarbeitet wurden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen, die für eine Besprechung des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Besprechung oder andere Beteiligung des Auftraggebers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.

Unterlagen aller Art, die der Auftraggeber für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind dem Auftraggeber rechtzeitig und unaufgefordert, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Rechte an Fertigungsmitteln

Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Auftragnehmer hergestellt worden sind, gehen durch die Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über, auch wenn sie im Besitz des Auftragnehmers verbleiben.

Die Parteien vereinbaren, daß der Auftragnehmer die Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme etc. fortan für den Auftraggeber im Rahmen einer für den Auftragnehmer unentgeltlichen Leihe besitzt. Der Auftraggeber kann jederzeit die Herausgabe dieser Gegenstände verlangen. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn diese würden wegen rechtskräftig festgestellter oder von dem Auftraggeber anerkannter Gegenansprüche geltend gemacht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw. ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer an den Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, der Auftraggeber nimmt hiermit die Abtretung an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den benannten Formen, Modellen, Werkzeugen, Filmen usw. etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und diese in für jeden Gegenstand separaten Handbüchern zu dokumentieren.

Montage, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen

Werden Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. beim Auftraggeber durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des Auftraggebers für Fremdfirmen. Werden diese vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten nicht ausgehändigt, so hat der Auftragnehmer sie bei der Abteilung Werkschutz des Auftraggebers anzufordern. Ein Risiko für das eingebrachte Eigentum des Auftragnehmers oder seiner Belegschaft wird vom Auftraggeber nicht getragen.

Rechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seinen Lieferungen oder Leistungen keine Patente, Urheberrechte, Markenrechte oder sonstige Schutzrechte oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche Dritter verletzt werden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten dennoch wegen einer Schutzrechtsverletzung auf Schadensersatz in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber und seine Unterlizenznehmer oder Abnehmer auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen und dem Auftraggeber entstandene angemessene Aufwendungen oder Schäden zur Erfüllung von ihm nur höchstpersönlich zu erfüllender Ansprüche zu erstatten. Ferner wird der Auftragnehmer den oder die Gegenstände seiner Lieferungen oder Leistungen so ändern, dass zukünftig Verletzungen von Rechten oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche Dritter ausgeschlossen sind, oder dem Auftraggeber ohne gesonderte Kosten für ihn eine entsprechende Lizenz verschaffen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers irgendwelche Vereinbarungen zur Erledigung seiner Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber oder einem Unterlizenznehmer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Verhaltenskodex

Der AN ist im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung verpflichtet, dass bei der Herstellung von Produkten bzw. bei der Erbringung von Dienstleistungen die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) eingehalten werden. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung beteiligen. Er toleriert keine Kinderarbeit und Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter. Er übernimmt Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz. Der AN hat schonend und verantwortungsvoll mit den Umweltressourcen umzugehen. Energieeinsparende und effiziente Produktionsverfahren und der Einsatz umweltschonender Materialien und Werkstoffe sind anzustreben. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex fördert und fordert er bestmöglich bei seinen Lieferanten.

Mindestlohngesetz (MiLoG) und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Er zahlt seinen Beschäftigten die nach diesen Gesetzen geltenden Mindestentgelte und verpflichtet wiederum seine Dienstleister bzw. Werkvertragsleister ebenso sicherzustellen, dass diese sich an o.g. Gesetz halten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die vom Auftraggeber vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Wiesbaden.